

## Anlage:

### Freigrenze zu versteuerndes Jahres – Einkommen (Antrag für 2024)

- 36.057 € bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder Selbständigen,
- 31.815 € bei nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigten,
- 25.452 € bei Rentner\*innen.

Die Freibeträge erhöhen sich um

- 6.363 € für nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner\*in, den/die Partner\*in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
- 4.242 € für jedes unterhaltsberechtignte Kind im Haushalt.

Haben Ehegatte/Partner\*in eigenes Einkommen über der jeweiligen Freigrenze entfällt der Erhöhungsbetrag. Für gemeinsame Kinder gilt dann ein Erhöhungsbetrag von 5% (2.121 €)

Bei Minderjährigen im Haushalt von beiden Elternteilen, wird das Gesamteinkommen der Eltern berücksichtigt. Die Freigrenzen erhöhen sich Pauschal um 75 %.

### Freigrenze Vermögen

- 63.630 €

Bei volljährigen Antragstellern bleibt das Vermögen des Ehegatten / Partners unberücksichtigt.

Bei Minderjährigen wird das Vermögen der im Haushalt lebenden Eltern / des im Haushalt lebenden Elternteils berücksichtigt.